

BGer 4A_544/2013 vom 26. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_544_2013

FR: TF 4A_544/2013 du 26 mai 2014

IT: TF 4A_544/2013 del 26 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und sich die Parteien vor Bundesgericht verschiedener Sprachen bedienen, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde.

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Lausanne. Die Parteien hatten im relevanten Zeitpunkt ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da die Parteien die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 2.2

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Allerdings kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids überprüfen, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (BGE 138 III 29 E. 2.2.1 S. 34; 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 133 III

139 E. 5 S. 141; je mit Hinweisen). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (vgl. BGE 115 II 484 E. 2a S. 486; 111 II 471 E. 1c S. 473; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht vor, es habe durch überraschende Rechtsanwendung ihr rechtliches Gehör verletzt (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG).

E. 3.1

Sie bringt vor, sie habe immer und konsequent den Standpunkt vertreten, dass C._____ SA bei dem der Rechtsstreitigkeit zugrunde liegenden Spielertransfer als Vertragspartei des Transfer Agreement in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehandelt habe. Nachdem die Bestimmungen sowohl des Management Agreement als auch des Transfer Agreement unmissverständlich seien und nur so hätten verstanden werden können, sei es für sie umso überraschender gewesen, dass im angefochtenen Entscheid "plötzlich" Art. 32 Abs. 2 OR als Entscheidungsgrundlage beigezogen worden sei, "ohne dass dieses Argument je von einer der beiden Parteien plädiert worden wäre". Das Schiedsgericht wäre, so die Beschwerdeführerin, verpflichtet gewesen, den Parteien vorgängig Gelegenheit zu geben, sich zur allfälligen Anwendung dieser Bestimmung zu äussern; dies umso mehr, als angesichts der Besonderheiten der Sportschiedsgerichtsbarkeit von den Parteien keine spezifischen Kenntnisse des schweizerischen Rechts verlangt werden könnten und die Aufklärungspflicht des TAS weiter reiche als diejenige eines Wirtschaftsschiedsgerichts.

E. 3.2.1

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch der Parteien, zur rechtlichen Würdigung der durch sie in den Prozess eingeführten Tatsachen noch besonders angehört zu werden. Ebenso wenig folgt aus dem Gehörsanspruch, dass die Parteien vorgängig auf den für den Entscheid wesentlichen Sachverhalt hinzuweisen wären. Eine Ausnahme besteht namentlich, wenn ein Gericht seinen Entscheid mit einem Rechtsgrund zu begründen beabsichtigt, auf den sich die beteiligten Parteien nicht berufen haben und mit dessen Erheblichkeit sie vernünftigerweise nicht rechnen mussten (BGE 130 III 35 E. 5 S. 39 ; 126 I 19 E. 2c/aa S. 22 und E. d/bb S. 24 ; 124 I 49 E. 3c S. 52).

E. 3.2.2

Die Beschwerdegegnerin brachte im Schiedsverfahren vor, dass C._____ SA das Transfer Agreement nicht in eigenem Namen, sondern als ihre Stellvertreterin abgeschlossen habe. Sie berief sich gemäss dem angefochtenen Entscheid auf verschiedene Bestimmungen sowohl des Management Agreement vom 29. Dezember 2000 als auch des Transfer Agreement vom 13. Januar 2004 und schloss daraus auf ein Stellvertretungsverhältnis; dieses sei der Beschwerdeführerin bewusst gewesen, als sie das Transfer Agreement unterzeichnete. Aufgrund dieser Vorbringen beschränkte sich das Verfahren inhaltlich weitgehend auf die Frage, für wen C._____ SA das Transfer Agreement abgeschlossen hatte und das Schiedsgericht prüfte daher die Beziehung zwischen C._____ SA und der Beschwerdegegnerin einerseits und diejenige zwischen C._____ SA und der Beschwerdeführerin andererseits.

Die Beschwerdeführerin stellt vor Bundesgericht nicht in Frage, dass im konkreten Fall aufgrund eines Verweises in den für massgebend erklärten FIFA-Regeln das schweizerische Recht anwendbar ist und bestätigt im Übrigen selbst, dass dies im Schiedsverfahren nie strittig war. Ging es im Schiedsverfahren aber hauptsächlich darum, ob C. _____ SA das Transfer Agreement vom 13. Januar 2004 in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschloss oder aber - nach schweizerischem Recht - von einem Stellvertretungsverhältnis auszugehen war, lag die Anwendung der massgebenden Bestimmungen nach Art. 32 ff. OR auf der Hand. Es war aufgrund der Vorbringen der Beschwerdegegnerin naheliegend, dass das Schiedsgericht auch die Voraussetzungen einer direkten Stellvertretung nach Art. 32 Abs. 2 OR prüfte; unabhängig davon, ob sich die Parteien in ihren Eingaben ausdrücklich auf diese Bestimmung beriefen. Inwiefern deren Anwendung überraschend sein soll, leuchtet nicht ein; im Gegenteil musste die Beschwerdeführerin im konkreten Fall offensichtlich mit der Erheblichkeit dieser Rechtsnorm rechnen. Entsprechend war das Schiedsgericht nicht verpflichtet, die Parteien vorgängig über die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 OR zu informieren und ihnen eigens Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Entgegen dem, was die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, kann weder der Einwand, es seien im konkreten Fall nur ausländische Parteien mit ausländischen Rechtsvertretern beteiligt gewesen, welche die mögliche Tragweite von schweizerischen Rechtsnormen nicht zu erfassen vermöchten, noch die ins Feld geführte "Spezialität" der Sportschiedsgerichtsbarkeit zu einer allgemeinen Pflicht des Schiedsgerichts führen, die Parteien jeweils ausdrücklich zur Stellungnahme zur möglichen Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen aufzufordern.

Indem die Beschwerdeführerin vorbringt, die Bestimmungen des Management wie auch des Transfer Agreement seien unmissverständlich und hätten von den Parteien nur so verstanden werden dürfen, dass C. _____ SA hinsichtlich des Spielertransfers in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gehandelt habe, zeigt sie keinen gesetzlich vorgesehenen Beschwerdegrund nach Art. 190 Abs. 2 IPRG auf, sondern kritisiert lediglich in unzulässiger Weise die schiedsgerichtliche Vertragsauslegung, was sie in der Beschwerdeschrift im Übrigen selbst anerkennt.

Die Rüge, das Schiedsgericht habe den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, ist unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.